

U
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ae 15 - 88/2

Graz, am 15. Juli 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arzneimittelgesetz
geändert wird (AMG-Novelle
1988);
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu	49 - GE 9 P
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt	25. JULI 1988

W. Kainer

Pro Abteilung Globus und

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer Leh.

F.d.R.d.A.:

Kris-Hubler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs - 21 Ae 15 - 88/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arzneimittelgesetz
geändert wird (AMG-Novelle 1988);
Stellungnahme.

Bezug: 61.401/11-VI/14/88

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122

Bearbeiter

Telefon DW (0316) 7031/
Telex 031838 lgr gza
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen
Graz, am 15.Juli 1988

Zu dem mit do. Note vom 6.Mai 1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz geändert wird, wird namens der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, daß die beabsichtigte Regelung, insbesondere die Präzisierung der Begriffe und die weitere Einschränkung des Verkehrs mit Arzneimitteln aus gesundheitspolitischer Sicht begrüßt wird.

Es darf jedoch die Gelegenheit wahrgenommen werden anzuregen, zu überlegen, die Regelung für Fütterungsarzneimittel und deren Vormischungen zu ändern. Nach ho. Auffassung ist es sachlich nicht erforderlich, die speziell für die tierärztliche Praxis bestimmten Arzneimittel wie Arzneimittel-spezialitäten zu behandeln und denselben Zulassungsbedingungen zu unterwerfen. Das im Hinblick auf Fütterungsarzneimittel bestehende gesundheitspolitische Anliegen könnte

./. .

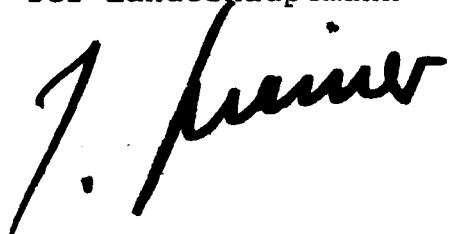
- 2 -

auch durch ein einfacheres Zulassungsverfahren erreicht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Inner".